

Vierter Abschnitt.

Das Zahlwort acht.

§ 15. Überblick über die damit zusammengesetzten Wörter.

Die mit dem Zahlwort acht¹⁾ zusammengesetzten Wörter bedürfen meist keiner Erläuterung. Wenn man ihre Zusammensetzung mit dem Zahlwort erkennt²⁾, ist auch ihre Bedeutung in der Regel klar.

Dies gilt namentlich von den verschiedenen Münznamen³⁾ und Maßbezeichnungen⁴⁾, die das Achtfache oder den achten Teil einer Einheit ausdrücken.

Die Bezeichnung Achttage⁵⁾ für die Woche, die in die Zeit der Fristenzählung nach Nächten zurückweist, ist ganz allgemein.

1) Zur Etymologie: *fick*, Indogerm. Wörterb. III⁴ 8; I⁴ 15. — Wilh. Eberhart, Beitr. z. Lösung der Sprachrätsel 1909 S. 96.

2) Daß dieser Zusammenhang öfters irrig angenommen wurde, ist in den vorhergehenden Abschnitten mehrmals erwähnt worden. Vgl. Achtbrot, Achtpferd, Achtrind (oben S. 56 f.), Acht III (oben S. 55), Acht II (oben S. 2 U. 1). Ein Gegenstück dazu ist Achteid (unten S. 62 f.).

3) Achtgroschen, Achtheller, Achteltaler, Achtpfenniger, Stück von Achten, Acht, Achter u. dgl. — Aus dem Münzbild zu erklären sind die Bezeichnungen achtköpfiger Taler, Achtrüdertaler. 'Achtheil' ist $7\frac{1}{2}$ Groschen.

4) 'Achtel' ist die verbreitetste Bezeichnung, die nicht nur bei den meisten Getreidemaßen, Flüssigkeitsmaßen, Holzmaßen, Längemaßen und Gewichten üblich war, sondern auch ein Landmaß, einen Salz- und Bergwerksanteil oder eine Schiffspart bezeichnen kann. — Andere Namen sind: Achter, Achtering, Achterin, Ächtinger, Ächting, Achterling, Ächting. — Daneben die Reihe der Wörter, die noch die Maßeinheit hinzusetzen, wie: Achtmaß, Achtgerte, Achtfrenge, Achteleimer, Achteleibe, Achtelstabel uß.

5) Insbesondere für die Oktave, die Woche nach einem feste. Für Oktave kommt auch bloß acht vor: Pinkster acht '8 Tage nach Pfingsten' *Dijkstra*, friesch WB. I 3. — Im Rechte des Breidenbacher Grundes (Stammeler S. 88) wird die Berechnung erläutert: die schöpfen berichten auch, daß der Petri oder Walburgitag (wenn es heißt acht tag vor oder nach Petritag usw.) allemal, da die acht tage sollen gezehlet werden, vor einen oder den ersten tag müsse gezehlet .. werden. — Woche mit Zugabe: und so sy (die Stadt Frankfurt) ain tag und acht tag in der acht ist Ruprecht v. freising I 90.

Die Achtzahl⁶⁾ ist häufig bei Kollegien der verschiedensten Art. Aus acht Mitgliedern bestand der Rat in Straßburg, Colmar und anderen Städten. In Erfurt nannte man die Räte die Achtherren.^{6a)} In Basel hießen die Bürgergeschlechter, die acht Mitglieder in den Zwölferrat der Stadt stellten, die Achtbürger.⁷⁾ In Dürkheim führten Ratsbücher den Namen Achterbücher.⁸⁾ Das Amt heißt niederländisch achtseep (Achtschaft).^{8a)}

Die Gilden- und Zunftauschüsse waren sehr oft aus acht Mitgliedern zusammengesetzt, die 'die achte'⁹⁾, Achter¹⁰⁾, Achzmeister¹¹⁾, Achtmann¹²⁾ genannt wurden. In gewisser Hinsicht

⁶⁾ Die verschiedensten Beispiele aus dem Rechtsleben bei Grimm, Rechtsaltertümer (s. Register). Vgl. auch die acht Bannfälle (Schröder, Rechtsgesch. 5 947).

^{6a)} unser hern die achthern die an die stette pflegen zu gehen 1452 Michelsen, Erfurter Ratsverf. 24. — die achthern des rats Anf. d. 16. Jahrh. Michelsen, Mainzer Hof in Erfurt 27.

⁷⁾ es ist by uns .. gewonheit, das man drie setzet zu untzüchtern von den räten, daz ist mit nammen ein ritter und zwen von den achtbürgern. die achtbürger sint semlich lüte als die sint, die man ze Strassburg ze stettmeistern setzet 15. Jahrh. Baseler Rechtsquellen I 26 Anm. — Vgl. Schweizerisches Idiotikon IV 1582. — Martin und Lienhart, Elsäz. Wörterb. II 87. — Socin, Namenbuch 337.

⁸⁾ G. L. v. Maurer, Markenverfassung S. 300; siehe ebenda pag. XI. — Achterschreiber ebd. S. 267.

^{8a)} 1404 Dordrechter Rechten I 253.

⁹⁾ were sache, dat den broederen iet gebreche .. dat die meister antreffende of dat gemeine ampt, so soilen sij den bruch kuntdoin den eichten, die van der broeder weigen zerzijt darzoe gekoiren sint 1398 Kölner Zunfturkunden II 490 § 5. ebd. 496 § 8. I 82*. 72. 75 ff. 161. — fruïn, Nieuwe feuren I 80. — fruïn, Oudste feuren van Dordrecht I 96. 333 usw.

¹⁰⁾ zunftmeister, .. echtewer und die zunft gemeinlich der kremer 1415 freiburg i. Breisgau (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 18, 18); ebd. 15, 54. — mit vorwyssen und gehelle unser alten räten und zünfte ächtwer, die dann ein ganz gemeind diser statt representieren 1520 freiburg i. Br., Stadtrecht, Vorrede; ebd. f. 91. — Straßburger Zunftverordn. des 14. u. 15. Jahrh. — usw.

¹¹⁾ In Schwäbisch-Gmünd. — Insofern sie selbst wieder Vorsitzende eines Ausschusses von acht Meistern waren, hießen sie Oberachtmeister. Dies ist nicht geklärt. Siehe Württemb. Vierteljahrshefte² I 90 f. — Beschreibung des Oberamts Gmünd 1870 S. 247.

¹²⁾ item eyn rat hat macht allen hantwergen, fleisshouwern achtmann, den wullewebern czeichmeistern, den smeden achtmann etc. ore vormunden zu bestetigen absque consensu episcopi 1480 Erfurt

kann es als ein Gegenstück angesehen werden, wenn die acht jüngsten¹³⁾ Meister zu einer Verrichtung bestimmt werden.

Wenn bei schiedsrichterlichen Kollegien¹⁴⁾, bei Schöffen, Schätzungsleuten u. dgl. die Zahl acht so bevorzugt ist, so spielen wohl — manchmal vielleicht sogar bewußt — die anderen Bedeutungen der Lautgruppe acht herein, namentlich, daß 'achten' beraten, schätzen heißt. Jedenfalls ist es nicht immer mit Bestimmtheit zu sagen, ob Achtmann, Achter soviel wie Schiedsmann, Berater oder Einer von den Achten bedeutet. Ein Verquickten der Wörter ist es auch, wenn in der Deichacht acht Deichräte¹⁵⁾ sind, wenn die Teelacht acht Teelen hat¹⁶⁾ u. dgl. Von anderen Beispielen (acht Kinder, Pferde, Ächter) war schon in anderem Zusammenhang die Rede.¹⁷⁾

Ein althochdeutsches ahta 'Sippe', das dem nordischen ætt 'Achtzahl, Blutsverwandte' entspräche¹⁸⁾, ist nicht belegt. Grimm, der auch ein Wort ahtleita 'Geschlechtsleite' annimmt¹⁹⁾, führt

(Geschichtsquellen der Prov. Sachsen 39, 409). — die ersamen wisen achtmann und einungsmeister uf dem Schwarzwald Mitteil. d. badischen histor. Kommission 1889, 110. — Straßburg Urkundenb. IV 2, 204.

¹³⁾ es sollen dy echt jüngsten mayster dy leychen tragen 1520 Hermannstadt (Siebenbürgisch-deutsches Wörterb. I 48).

¹⁴⁾ item hebben de papheyt ghekoren unde sad vere ut der papheit, unde de mantschop vere ut der mantschop (diese sind dann stets de achte genannt) 1391 Urkundenb. d. Hochstifts Halberstadt IV 354 Nr. 3059. — praedicti (acht) arbitri convenient, si vero concordare non poterint, nonum virum, qui . . dicitur oberman inter se nominabunt 1349 Westphalen, Monumenta inedita II 189. — Vgl. auch oben S. 41 centuriones cum . . septem vicinis und S. 40 sedecim (i. J. 1291).

¹⁵⁾ Es sollen zu deichachtsdeputierten ein deichgrafe adeliches standes und unter der deichacht gesessen, wie auch zwey baumeistere und ein rentemeister, neben acht deichrätthen . . geordnet werden Ostfriesische Deichordnung von 1608 Art. 1 (Wicht 947). Sie heißen auch Deichachtsrätthe ebd. S. 949: vom amt der deichachtsrätthe (wo Hackmann De jure aggerum 1690 Mantissa S. 31 druckt: von ambt der achte teichrätthen). — 'büüracht die acht Commünevorfteher' Johansen, Nordfries. Sprache S. 5. — Unklar ist mir folgende Stelle: up fridage nha pinxten 1534 ist vor uns in rades acht D. B. personlick erscheynen und [hat] offentlig bekanth Wschersleben, Stadtbuch (Magdeburger Geschichtsblätter 32, 399); Ratsgericht? Achterrat? oder bloß Umschreibung für Rat?

¹⁶⁾ Siehe oben S. 51.

¹⁷⁾ Siehe oben S. 56 f. S. 2 N. 1.

¹⁸⁾ Brunner, RG. I² 114 u. a.

¹⁹⁾ Geschichte der deutschen Sprache I 128.

in den Rechtsaltertümern²⁰⁾ aus Zwein, also mittelhochdeutsch, 'ahte und mage' an. An der betreffenden Stelle²¹⁾

so het ich gerne vrage
iwer ahte unde der mage.
ist iuch diu armuot an geborn,
so han ich minen wan verlorn

handelt es sich um das Wort Acht II, das hier 'Lage, Stand' bedeutet.²²⁾

Dagegen kann das holländische Wort achtendeel²³⁾ wohl mit dem nordischen ätt in Parallele gestellt werden. Es bedeutet eine von den durch die acht Urgroßeltern vermittelten Verwandtschaftsgruppen. Hugo Grotius verwendet einmal dafür auch acht²⁴⁾, doch könnte auch das bloße Zahlwort gemeint sein.

Unser besonderes Interesse verdient aber ein bisher wohl immer mißverstandenes Wort, das im achten Jahrhundert in Bayern bezeugte 'Achteid'. Diesem ist der nächste Paragraph gewidmet.

Anhangsweise mag in Kürze noch anderer Zahlen mit dem Zahlwort acht gedacht werden. Auch hier sind es wieder Namen für Ausschüffe²⁵⁾, Münznamen²⁶⁾ und Maßbezeichnungen²⁷⁾, die uns in den Rechtsquellen begegnen.

²⁰⁾ 4. Aufl. I 644.

²¹⁾ Hartmann von Aue, Zwein 6306.

²²⁾ Siehe oben S. 47 f.

²³⁾ dat W. daer quam met zinen edelen maghen, uyt allen vierendelen toet enen achtendele toe 1323 v. Mieris, Charterb. II 304 b. — also verre als die soene ghegaen is bi den here of bi den meerre-deel van sinen acht achtendeel 1406 Leiden, Keurb. II 29 (Hamaker S. 20). — Rechtsb. v. Brielle 219 f. — Amsterdamer Dingtal d. 15. Jahrh. 13. — Brunner, RG. I² 114; derselbe: Zeitschr. f. Rechtsg. 2 3, 55, 36, 215. — Joekema, Oudnederl. burgerl. R. II 205.

²⁴⁾ in het vierde lid opgaende maegschaps zijn oud-overgrootte vaders anderzints overanen ende oudovergrootemoeders van yder acht Inleidinge II 27 § 16 (Joekema I S. 78).

²⁵⁾ Achtzehner, Achtundzwanzig, Achtunddreißig, Achtundvierzig, Achtzig.

²⁶⁾ Achtzehner, Achtzehnpfenniger, Achtzerlein (= 18 δ), Achtundzwanziger, Achtundvierziger.

²⁷⁾ Das Achtzehnte (erg. Teil) im Bergrecht; es beträgt $\frac{1}{2}$ Neuntel oder $\frac{1}{18}$ der gewonnenen Mineralien nach Abzug des landesherrlichen Zehnten, also eigentlich nur $\frac{1}{20}$; es kommt dem Erbsöllner zu, der bloß Wasser abführt oder bloß Wetter bringt. Leistet er beides, so bekommt er

Unflar ist mir das Schimpfwort 'Achtundzwanziger' geblieben, das *Bech*²⁸⁾ aus einer Pegauer Handschrift des 14. oder 15. Jahrhunderts mitteilt:

H. clât zu B. nemlich, de he were eyn achtenczwen-
czeger; damit hat he om an sin ere gret; ... vorder claget
he zu M., das her . . hat on geheisen eyn kotzenschalk, ein
diep und eyn acht und zwengigester.

Von welchen 28 einer? Oder ist es ein Wortspiel? Die
form acht und zwengigester läßt an die Möglichkeit einer
Entstellung aus acht- und bänniger denken. (P) Schimpfwörter
und Flüche sind ja der Entstellung besonders ausgesetzt.

§ 16. **Achteid.**

In den Beschlüssen des Neuchinger Konzils vom Jahre 773
findet sich folgende Stelle¹⁾:

Qui supra predictae pugne, quod chamfwich diximus,
peracto iudicio se simile vindictae erigere contra querentem
presumpserit, sacramentum, quod ahteid²⁾ dicunt, iuret in
aecclesia cum tribus nominatis sacramentalibus.

Eindenbrog und andere³⁾ deuteten das Wort Achteid als
'Reichsbanneid'; am ausführlichsten *Quitzmänn*⁴⁾, der es aber
trotzdem nicht unternimmt, die Wahrscheinlichkeit seiner Ver-
mutung darzutun. *Grimm*⁵⁾ ist unsicher und setzt in Klammern
cura? bannum? hinzu, während *Merfel*⁶⁾ in seinem Abdrucke

ein ganzes Neuntel. Andere Bezeichnungen dafür bei *C. f. Richter*,
Berg- und Hüttenlexikon (1805) I 17 und *Veith*, *Bergwörterbuch* 351. —
Der achtzigste Pfennig als Lehnsabgabe in den *Wirtschaftsannalen* von
St. Pantaleon (*Rheinische Urbare* I 387, 36. 564, 20), wobei bemerkenswert
ist, daß an einer Stelle vorher achtzehenden penning statt achtzichten
penning gestanden hat.

²⁸⁾ *Bech*, Beiträge zum Wörterbuch aus Pegauer Handschriften S. 1.

¹⁾ *MG. Concilia* II 100; cap. 5. ²⁾ *Andre Lesart* ahteid.

³⁾ *Brinckmeier* in seinem Glossar. — Vgl. *Anton Winter* in den
Histor. Abhandl. d. bair. Akademie 1807 S. 138, wo verschiedene Erklärungen
gegeben werden und als richtige die: 'Krafteid, strenge bindender Eid' von
acha Kraft.

⁴⁾ *Reichsverfassung der Baiwaren* S. 214: „... Der Schwörende setzt
sich unzweifelhaft, wenn er ihn brach, der Verfolgung der Friedensgenossen
aus ...“

⁵⁾ *Rechtaltertümer* 4 II 561.

⁶⁾ *Pertz*, *MG. Leges* III 465.

der Urkunde in der Anmerkung eine ganze Reihe von Wörtern aufzählt: *ahta meditatio, consideratio, lex, iudicium, proscriptio*, ohne sich für eines zu entscheiden. Dahⁿ 7) beschäftigt sich an zwei Stellen mit dem Achteid, den er 'Friedehaltungseid', 'Eid, der nach dem Kampfe Friede verspricht' nennt; es ist jedoch nicht ersichtlich, woher er das Wort ableitet, ob er etwa an 'achten' denkt.

Alle diese Deutungen stimmen in dem negativen Merkmal überein, daß sie in *ahteid* nicht die Zahl acht vermuten, offenbar wegen des nachfolgenden *tribus*.

So wollte auch ich, verleitet durch die Bestimmungen der Volksrechte, daß die Eidhelfer *de leude, de genere* der schwörenden Partei sein sollen, *ahteid* als Geschlechtseid, Sippeneid auffassen, indem ich mit Grimm u. a. ein althochdeutsches Wort *ahta* 'Sippe' annahm. Nachdem ich dieses Wort aber nirgends belegt fand, kamen mir die größten Zweifel.

Hingegen steht gar nichts im Wege, in dem *ahteid* einen Eid von acht Leuten zu sehen. Der scheinbare Widerspruch, daß von *tribus nominatis sacramentalibus* die Rede ist, wird sofort beseitigt, wenn man den Ton auf *nominatis* legt. Drei von den Eidhelfern sollen ernannt werden, aber nicht: bloß drei sollen schwören. Ein ernannter Eidhelfer hatte mindestens den Wert von zwei selbstgewählten⁸⁾; daher hat ein Eid von acht Personen, worunter (1 Hauptschwörer, 4 selbstgewählte und) drei ernannte Eidhelfer⁹⁾, mindestens den Wert eines Eides von $5 + 6 = 11$ Personen. Wir werden demnach kaum fehlgehen, wenn wir den Achteid mit 3 Ernannten dem Volleide von zwölf Leuten gleichsetzen. Genau die Zahl 12 bekommen wir indessen schon dadurch, daß wir — wozu wir durch Analogie berechtigt sind — acht Eidhelfer annehmen. Dann stellt sich die Rechnung folgendermaßen: 5 selbstgewählte Eidhelfer; drei ernannte, die doppelt zählen und für 6 gelten; die Partei; macht zwölf.

7) Könige der Germanen IX (Baiern) (1905) S. 251 u. S. 255. — Auf der letzteren Seite zweimal derselbe Druckfehler *ahtheid*; es ist nicht anzunehmen, daß absichtlich diese Schreibung gewählt ist.

8) Vgl. die Beispiele bei Brunner, *Rechtsgeschichte* II 384.

9) Also nicht ganz *medii electi*.